

Juristisches.

Gehört eine Wanduhr zu den pfändbaren Gegenständen?

[Nachdruck verboten.]

Bei einem Schuldner war eine Wanduhr — und zwar ein Regulator — gepfändet worden. Der von diesem Missgeschick Betroffene hatte Einspruch erhoben, den jedoch das Landgericht als unberechtigt zurückgewiesen hatte, da es der Meinung war, der Regulator sei ein Luxusgegenstand, der nicht einmal in jedem Haushalt angetroffen werde. Von neuem legte der Schuldner Beschwerde ein, und tatsächlich erlangte er auch von dem Oberlandesgericht Posen die Freigabe seines Zeitmessers. — Wenn es auch richtig ist — so entschied dieser Gerichtshof —, dass der Gepfändete ausser dem Regulator noch eine Taschenuhr und eine Weckuhr besitzt, so kann das doch nicht in Betracht kommen, denn der § 811, Nr. 1, der Zivilprozessordnung schreibt vor, dass diejenigen Gegenstände, welche zur Erhaltung eines angemessenen Hausstandes unentbehrlich sind, der Pfändung nicht unterworfen seien. Nun ist es aber unzweifelhaft richtig, dass die Taschenuhr, welche der Schuldner selbst besitzt, für seinen Hausstand, resp. für seine Familienmitglieder überhaupt keine Verwendung findet, zumal der Gepfändete, mit Rücksicht auf die in seinem Handelsgewerbe erforderlichen Reisen, häufig von Hause entfernt ist. Was aber die Weckeruhr betrifft, so ist bekannt, dass deren Werke derartig minderwertig zu sein pflegen, dass man sich auf ihren Gang nicht verlassen kann, und wenn auch ein Regulator von besserer Beschaffenheit ist, als gewöhnliche Hausuhren, so kann eine solche Uhr im vorliegenden Falle doch nicht als Luxusgegenstand bezeichnet werden, denn in dem Haushalt der Familie des Gepfändeten war keine weitere brauchbare Uhr vorhanden. Demgemäss musste, dem Verlangen des Beschwerdeführers entsprechend, die Freigabe des Pfandstücks erfolgen.

Juristischer Briefkasten.

S. E. in K. Der Ihnen zu teil gewordene Bescheid ist durchaus zutreffend. Es gibt allerdings eine ganze Reihe von Rechtsgeschäften, die der Vater für das Kind ohne Genehmigung des Vormundschaftsgerichts nicht vornehmen darf, zu ihnen aber gehört die Eingehung eines Lehrvertrages, der für längere Zeit als ein Jahr geschlossen wird, nicht; denn dieser Fall ist an der massgebenden Stelle (Bürgerliches Gesetzbuch § 1643, Abs. 1) nicht erwähnt. Nun übt nach dem neuen Reichsrechte die Mutter, wenn der Vater gestorben ist, oder wenn er an der Handhabung der elterlichen Gewalt verhindert ist, an seiner Stelle diese Funktion aus. Während die Mutter also früher die Vormünderin ihres Kindes war, ist sie jetzt die Trägerin der elterlichen Gewalt ganz ebenso wie der Vater. Sie kann daher einen Lehrvertrag auch für die übliche Zeit von drei Jahren für ihren Sohn eingehen, ohne hierfür der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts zu bedürfen.

Dr. B.

Innungs- und Vereinsnachrichten des Central-Verbandes der Deutschen Uhrmacher.

Kostenlos geöffnet
für Unterverbände, Vereine, Freie und Zwangs-Innungen¹⁾.

Altenburger (Freie) Uhrmacher-Innung (Ostkreis S.-A.).

Unsere diesjährige Hauptversammlung findet am **Freitag, den 19. Februar, nachm. 1/4 4 Uhr**, im Gasthaus „Zum schwarzen Bär“ hieselbst, statt. Wir laden die Herren Kollegen zu dieser Versammlung ganz ergebenst ein und bitten, recht zahlreich und pünktlich zu erscheinen.

Tagesordnung: 1. Feststellen der Anwesenheitsliste. 2. Verlesen des Protokolls. 3. Jahresbericht. 4. Rechnungsablage. 5. Wahl eines Vorstandsmitgliedes. 6. Bericht des Koll. Naumann über den Verbandstag zu Mainz.

1) Zur Beachtung. Der unberechtigte Nachdruck unserer Vereinsnachrichten, auch auszugsweise, ist ausdrücklich verboten und wird gerichtlich verfolgt.

Der Vorstand des Central-Verbandes.

7. Anmeldung der Lehrlinge, welche zu Ostern die Gehilfenprüfung abzulegen haben. 8. Anträge. Dieselben müssen spätestens bis zum 16. Februar beim Obermeister schriftlich eingereicht werden. R. Kapitzke, Obermeister.

Verein Berlin.

Am Montag, den 8. Februar, veranstaltete der Verein im Vereins Hause (Niederwallstrasse) sein diesjähriges Wintervergnügen. Einige Konzertpiecen leiteten das Fest ein, worauf der Vorsitzende, Koll. Hilbich, die Anwesenden begrüßte. Ein heiteres und vorzüglich gespieltes Theaterstück fand ebenso reichen Beifall wie die zahlreichen Gesangs- und Coupletvorträge. Während der Kaffeepause wurden die Teilnehmer durch Festlieder und Vorträge angenehm unterhalten. Alsdann trat der Tanz in seine vollen Rechte und hielt die Mitglieder und Gäste bis in die frühen Morgenstunden in angeregtester Stimmung beisammen.

Albert Bätge, Schriftführer.

Zur gefl. Beachtung! Die nächste Versammlung findet am **Dienstag, den 16. Februar, abends 9 Uhr**, im Vereins Hause, Niederwallstrasse 11, statt, zu der um zahlreiches und pünktliches Erscheinen gebeten wird.

Uhrmacher-Innung Dresden.

Die Uhrmacher-Innung Dresden hält **Sonntag, den 28. Februar d. J.**, im Saale des Etablissements „Herzogin Garten“, Ostra-Allee, zur Förderung des ungezwungenen kollegialen Verkehrs einen **Familienabend** mit Vorträgen u. s. w. und Tanz ab, wozu der unterzeichnete Ausschuss an alle geschätzten Kollegen die Bitte richtet, recht zahlreich mit Familie zu erscheinen.

Beginn: Abends 6 Uhr.

Der Vergnügungsausschuss der Uhrmacher-Innung Dresden.

I. A.: Edmund Pfeiffer.

Uhrmacher-Innung zu Gera.

Generalversammlung am 11. Januar 1904.

Der Vorsitzende eröffnet um 9 Uhr die Versammlung durch Begrüssung der erschienenen Kollegen und Mitteilung der Tagesordnung, welche aus folgenden Punkten zusammengesetzt ist: 1. Verlesung der zwei letzten Protokolle; 2. Jahresbericht; 3. Kassenbericht; 4. Abonnementsbetrag für das Verbands-Organ; 5. Angelegenheit der Handwerkskammer; 6. eventuelle Anträge; 7. Mitteilungen; 8. Neuwahl der Vorsitzenden; 9. Neuwahl für die Vorstandsmitglieder, Koll. Prell und Glameyer.

Nach Verlesung der beiden letzten Protokolle und Erstattung des Jahresberichts durch den Vorsitzenden Koll. Schulz werden die am 5. Oktober v. J. gewählten Kassenrevisoren Prell und Thomas nach dem Ergebnis ihrer Kassenprüfung befragt. Der letztere konnte wegen Mangel an Zeit der Prüfung nicht nachkommen, es wurde deshalb die Kassenangelegenheit bis zur nächsten Innungsversammlung vertagt.

Ueber Punkt 4, Abonnementsbetrag für das Verbands-Organ, entspinnt sich wider Erwarten eine längere Debatte. Koll. Fritz macht nach einigen abfälligen Bemerkungen über das Verbands-Organ den Vorschlag, bei dem erhöhten Beitrag nur die Hälfte der bisherigen Anzahl Exemplare zu halten und diese dann zirkulieren zu lassen. Der Vorsitzende macht darauf aufmerksam, dass das Blatt bei dem bisherigen geringen Beiträge nicht mehr bieten könne, und sei diese Angelegenheit in Mainz genügend besprochen worden. Koll. Prell tritt entschieden dafür ein, dass das Blatt in der bisherigen Anzahl weiter gehalten wird, da er nicht in der Lage sei, das Blatt bei Zusendung sofort lesen zu können. Hierauf wurde in letzterem Sinne durch Abstimmung beschlossen.

Punkt 5. Das Gehilfenprüfungsrecht ist der Innung von der Handwerkskammer wiederum auf ein Jahr erteilt worden mit der Bedingung, es der letzteren fünf Tage vorher anzuzeigen. Die Druckschrift „Vorschriften für das Lehrlingswesen“ (Preis 15 Pfg.) wird der Versammlung bekannt gegeben, worauf die letztere beschliesst, dass Interessenten sich dieselbe selbst anschaffen sollen. Die Durchberatung des Statuts für das Innungsschiedsgericht wird vertagt.

Punkt 6. Anträge. Koll. Th. bringt zur Sprache, dass Koll. Fr. durch mehrere Hausierer Taschenuhren vertreiben lasse und auch im übrigen einen Standpunkt einnehme, der den Tendenzen der Innung zuwider laufe, und beantragt schliesslich, denselben von der Innung auszuschliessen. Nach längeren mehrseitigen Auseinandersetzungen bestreitet Koll. Fr. das Hausieren und gibt nur zu, dass gewisse Personen in ihren Bekanntenkreisen Uhren für ihn vertrieben; er kommt schliesslich seinem eventuellen Ausschluss dadurch zuvor, dass er seinen Austritt erklärt und denselben schriftlich einreicht. Es wurden seine verschiedenen Manipulationen auch mit dem darüber bedauert, da er einst Uhrmacherschüler zu Glashütte war und man ihm vergangenen Sommer ohne gesetzlichen Anspruch die Reisevergütung zum Jubiläum gewährt hat. Er hätte die Tendenzen der Innung und Kollegenschaft hoch halten sollen. In ruhiger und sachlicher Weise hat ihm Koll. Th. sein ganzes Betragen vorgehalten. Nach Entfernung des Koll. Fr. fragte Koll. Th. an, ob er recht gehandelt habe, worauf die Versammlung erklärte, sich mit seiner Handlungsweise im Einverständnis zu befinden.

Punkt 7. Von der Verlagsfirma W. Weisske & Co. in Leipzig wird ein Uhrmacher-Adressbuch herausgegeben, zu welchem die Mitglieder ersucht werden, ihre Adresse einzusenden, was jedoch von denselben, da sie kein Interesse daran haben, abgelehnt wurde.

Der 8 Uhr-Ladenschluss, als früherer Innungsbeschluss, hat sich durch obligatorische Einführung seitens des Ministeriums für einen grossen Teil der Ladeninhaber und auch der Uhrmacher erledigt, was hier kurz erwähnt wurde.

Punkt 8. Wahl des Vorsitzenden. Derselbe hat vor einem Jahr erklärt, das Obermeisteramt nur für ein Jahr annehmen zu können, und wird darum heute zur Neuwahl geschritten. Er wird mit grosser Majorität wieder gewählt,